

Bundessozialgericht  
Az.: 1 RA 247/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
17. Januar 1972

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,

Amtsinspektor  
als Urk.Beamter  
d. Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat im  
Wege der Entscheidung nach Lage der Akten am  
17. Dezember 1971 durch

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Bundesrichter       | Dr. S c h u b e r t     |
|                     | - Vorsitzender -,       |
| Bundesrichter       | H e y e r ,             |
| Bundesrichter       | S c h m i d t h a l s , |
| Bundessozialrichter | Dr. N e u m a n n und   |
| Bundessozialrichter | D e m b o w s k i       |

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil  
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. No-  
vember 1970 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-  
verwiesen.

- 2 -



- 2 -

# G r ü n d e :

## I

Die im Jahre 1905 geborene Klägerin war in Posen, Warschau und Kattowitz mit Unterbrechungen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Im April 1958 kam sie in die Bundesrepublik Deutschland. Durch Bescheid vom 26. März 1968 bewilligte ihr die Beklagte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Oktober 1967 an. Hiergegen erhob die Klägerin Klage, mit der sie die Zahlung einer höheren Rente erstrebte; sie begehrte die Berücksichtigung bestimmter Ausfallzeiten. Das Sozialgericht (SG) Nürnberg wies jedoch durch Urteil vom 24. September 1969 die Klage ab. Daraufhin legte die Klägerin Berufung ein.

Durch Bescheid vom 5. Juni 1970 wandelte die Beklagte die Erwerbsunfähigkeitsrente mit Wirkung vom 1. Juli 1970 an in ein Altersruhegeld um. Dabei wies sie ergänzend darauf hin, die angegebenen Ausfallzeiten vom 1. August 1931 bis 31. Januar 1934 und vom 1. Oktober 1939 bis 30. Juni 1940 könnten nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht ausreichend nachgewiesen seien. Selbst wenn die Ausfallzeiten aber nachgewiesen wären, könnten sie nur dann berücksichtigt werden, wenn die Halbdeckung nach § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) gegeben sei. Außerdem könnten sich die vor dem 31. Dezember 1956 liegenden Ausfallzeiten auch nur dann auf die Rentenhöhe auswirken, wenn sie mehr Monate als die pauschale Ausfallzeit umfaßten. Die Klägerin begehrte jedoch weiterhin die Zahlung einer höheren Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, außerdem aber jetzt auch noch die Zahlung eines höheren Altersruhegeldes.

- 3 -



- 3 -

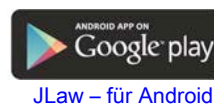
Beiden Anträgen gab das Bayerische Landessozialgericht (LSG) nicht statt. Durch Urteil vom 4. November 1970 wies es die Berufung gegen das Urteil des SG vom 24. September 1969 zurück und die Klage gegen den Bescheid vom 5. Juni 1970 ab, da "die begehrten Ausfallzeiten nicht hinreichend dargetan" seien. Zur Begründung führte es im einzelnen aus, bezüglich der geltend gemachten Krankheitszeit vom 1. August 1931 bis 31. Januar 1934 habe die Klägerin im ersten Beschäftigungsbogen angegeben, daß sie 1933 Stempelgeld bezogen habe, während sie nach ihren Angaben im zweiten Beschäftigungsbogen von 1932 bis 1936 Kontoristin gewesen sei. Die späteren Angaben im Klageverfahren, daß sie zunächst Stempelgeld bezogen habe und ab 1932 auf Kosten der Krankenkasse versorgt worden sei, könnten deshalb nicht mehr überzeugen. Die Erklärungen der Zeuginnen J. und L. aus Polen bewiesen die Behauptungen der Klägerin nicht, da die Zeugenaussagen auf ihren Wahrheitsgehalt von hier aus nicht überprüft werden könnten und da sie im Widerspruch zu den eigenen Angaben der Klägerin im zweiten Beschäftigungsbogen stünden. Die vor dem SG vernommene Zeugin Therese G. habe die behaupteten Krankheitszeiten nicht substantiiert, sondern nur pauschal bestätigen können. Der Erstrichter habe sie auch zu Recht nach den Beschäftigungszeiten gefragt, da die Angaben über Krankheitszeiten mit dem Beginn und dem Ende der Beschäftigungszeiten übereinstimmen müßten.

Die Anerkennung der behaupteten Krankheitszeiten vom 1. Oktober 1939 bis 30. Juni 1940 scheitere ebenfalls an der Widersprüchlichkeit der Angaben der Klägerin. Nach dem ersten Beschäftigungsbogen sei die erste Erkrankung im Juni 1940 aufgetreten und nach dem zweiten Beschäftigungsbogen sei die Klägerin von 1937 bis 1944 ununterbrochen als Stenotypistin beschäftigt gewesen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Ähnlich liege es hinsichtlich der behaupteten Krankheitszeit vom April 1944 bis März 1958. Zwar hätten die Bescheinigungen des Arbeitsbüros Kattowitz und der Versicherungsanstalt Chorzow vom 17. Mai 1945 und 30. Mai 1950 eine Arbeitslosigkeit der Klägerin vom Mai 1945 bis Mai 1950 erwiesen. Indessen habe diese nachgewiesene Arbeitslosigkeit seit Mai 1945 die im März 1944 beendete Arbeitszeit nicht unterbrochen, so daß die Zeit vom April 1944 bis zum Beginn der Flüchtlingszeit im Januar 1945 nicht angerechnet werden könne. Die behaupteten anschließenden Krankheitszeiten seien auch nur bis 1950 belegt, da die Klägerin nach ihren eigenen Angaben seit etwa 1950 als Privatlehrerin tätig gewesen sei. Sie hätte demnach weder als arbeitsunfähig Kranke noch als Arbeitslose den Tatbestand einer Ausfallzeit erfüllt.

Das Urteil, in dem die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen worden ist, wurde der Klägerin am 27. November 1970 zugestellt. Am 7. Dezember 1970 legte sie selbst Revision ein, wobei sie zugleich um die Bewilligung des Armenrechts und die Beiordnung eines Rechtsanwalts bat. Durch Beschluß vom 3. Februar 1971 hat der Senat dieses Gesuch zurückgewiesen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Der Beschluß ist der Klägerin durch Einschreiben übersandt worden und gilt nach § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes als am 12. Februar 1971 zugestellt.

Am 11. und 12. März 1971 hat die Klägerin durch ihren jetzigen Prozeßbevollmächtigten Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 10. April 1971, eingegangen am 13. April 1971 (Dienstag nach Ostern) begründet. Sie beantragt,

1. ihr gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung und Begründung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.



- 5 -

2. das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihren Anträgen erster Instanz zu erkennen.

Als wesentliche Verfahrensmängel, die zur Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG führen sollen, werden Verletzungen der §§ 103, 128 SGG gerügt. Das LSG habe den Sachverhalt nicht genügend erforscht und die Grenzen seines Rechts zur freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten. Es werde weiterhin die Anrechnung folgender Ausfallzeiten begehrt:

- a) 1. August 1931 bis 31. Januar 1934,
- b) 1. Oktober 1939 bis 30. Juni 1940,
- c) 1. April 1944 bis Mai 1950, nicht März 1958, wie das LSG ausführe.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

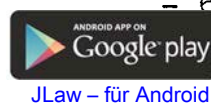
## II

Zunächst ist der Klägerin die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Sie war durch ihr Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten an der rechtzeitigen und formgerechten Einlegung und Begründung der Revision, also ohne ihr Verschulden, verhindert (§ 67 Abs. 1 SGG) und hat sodann fristgerecht, nachdem ihr das begehrte Armenrecht verweigert worden war, die Revision durch ihren derzeitigen, vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten eingelegt und binnen eines weiteren Monats begründet. Damit sind die Voraussetzungen des § 67 SGG erfüllt:

Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist das von der Klägerin eingelegte Rechtsmittel nur statthaft, wenn eine der von ihr erhobenen Verfahrensrügen durchgreift. Gerügt wird in erster



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Linie mangelnde Sachaufklärung sowie Überschreitung des Rechts zur freien richterlichen Beweiswürdigung. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist die Frage, ob das LSG § 103 SGG verletzt hat, von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu beurteilen und nicht vom Rechtsstandpunkt des Revisionsgerichts aus. Entsprechendes gilt für die Prüfung, ob das LSG § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt hat.

Das LSG hat ausgeführt, die Klägerin habe die begehrten Ausfallzeiten "nicht hinreichend dargetan". Das kann im Hinblick auf § 4 des Fremdrentengesetzes (FRG) nur dahin verstanden werden, daß das LSG der Auffassung war, die Klägerin habe die von ihr behaupteten Krankheitszeiten nicht glaubhaft gemacht. Somit ist zu prüfen, ob das LSG zu Recht davon ausgehen durfte, daß die behaupteten Krankheitszeiten nicht glaubhaft gemacht sind und daß sich auch weitere Ermittlungen erübrigten.

Die Klägerin hatte, wie von der Revision zutreffend vorge-  
tragen ist, dem LSG ua ihre Versicherungskarte der Ange-  
stelltenversicherung in Warschau Nr. 124317 und ihr  
deutsches Arbeitsbuch vorgelegt (vgl. ihr Schreiben an  
das LSG vom 2. April 1970 mit 26 Anlagen). Daraus sind  
u.a. für die Jahre 1928 bis 1937 einmal die von ihr  
zurückgelegten Beschäftigungszeiten, außerdem u.a. die  
Beschäftigungslücke vom 1. August 1931 bis 31. Januar  
1934 zu ersehen. Unter diesen Umständen durfte das LSG  
daraus, daß die Klägerin früher einmal behauptet hatte,  
von 1932 bis 1936 Kontoristin gewesen zu sein, während  
sie ein anderes Mal angegeben hatte, 1933 Stempelgeld be-  
zogen zu haben, nicht folgern, daß ihre Angaben unglaubhaft  
seien. Das LSG mußte vielmehr im Hinblick auf diese von  
der Klägerin vorgelegten urkundlichen Belege prüfen, ob  
die Beschäftigungslücke als nachgewiesen anzusehen ist.  
Es mußte sich weiter fragen, auf welche Umstände die



- 7 -

Lücke zurückzuführen ist und ob sich daraus eine Ausfallzeit ergeben konnte. Dahingehende Überlegungen hat das LSG jedoch nicht angestellt und dementsprechend auch keine Ermittlungen angestellt, obwohl die Klägerin in ihrer Berufungsbegründung vom 10. November 1969 mitgeteilt hatte, daß in Polen noch ihre Geschwister sowie andere Bekannte wohnten, die ihre Angaben bestätigen könnten (vgl. dazu Baumbach/Lauterbach, Zivilprozeßordnung -ZPO-, 30. Aufl. § 363 ZPO Anm. 1, Stein/Jonas, Komm. zur ZPO, 19. Aufl., § 363 Anm. I 2 und 3).

Schon mit diesem Vorgehen hinsichtlich der geltend gemachten Ausfallzeit vom 1. August 1931 bis 31. Januar 1934 hat das LSG die §§ 103 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt. Damit kann dahingestellt bleiben, ob auch die übrigen geltend gemachten Verfahrensrügen durchgreifen. Bereits dieser vorliegende Verfahrensmangel führt zur Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

Die Revision ist auch begründet. Sie muß zur Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz führen, da dieser noch nicht entscheidungsreif ist und insbesondere etwaige weitere Ermittlungen über die von der Klägerin geltend gemachten Ausfallzeiten nicht vom Senat angestellt werden können (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Bei der erneuten Verhandlung wird das LSG zunächst zu prüfen haben, ob bei der Klägerin nicht jede Möglichkeit zur Anrechnung von Ausfallzeiten deshalb entfällt, weil sie die besonderen Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 AVG nicht erfüllt. Der Senat konnte diese Frage nicht selbst entscheiden, da es an entsprechenden Feststellungen im angefochtenen Urteil fehlt. Sollte die Halbdeckung nicht gegeben sein, so würden sich alle weiteren Überlegungen erübrigen, ob die Klägerin während der Zeit der von ihr



angegebenen Beschäftigungslücken krank oder arbeitslos gewesen ist und die Zeiten deshalb als Ausfallzeiten in Betracht kommen.

Falls das LSG zur Bejahung der Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 AVG kommen sollte, wird es sich besonders mit der Frage des Nachweises von Ausfallzeittatbeständen zu befassen haben. Der Klägerin ist die pauschale Ausfallzeit nach Art. 2 § 14 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) gutgebracht worden. Längere Ausfallzeiten können ihr nach dieser Vorschrift für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nur angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen sind. Das Verhältnis dieser Vorschrift zu § 4 FRG, wonach grundsätzlich die Glaubhaftmachung genügt, wird noch zu klären sein (vgl. Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdreten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl. § 29 FRG Anm. 2 Abs. 2, LSG Stuttgart, SGB 1971, 372 sowie Schroeter im RVO-Gesamtkommentar Art. 1 § 29 FRG Note 5). Im übrigen wird das LSG bei seiner abschließenden Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

